



EINWOHNERGEMEINDE RÖSCHENZ

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

Ingress.....	1
A. Allgemeinde Bestimmungen	1
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	1
§ 2 Grundsatz.....	1
§ 3 Begriffe	1
B. Betreuungseinrichtungen	2
§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde Röschenz	2
§ 5 Anforderungen an Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien	2
§ 6 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde.....	3
C. Unterstützungsbeiträge.....	3
§ 7 Anspruchsberechtigung.....	3
§ 8 Festsetzung und Anpassung der Beiträge	4
§ 9 Höhe der Beiträge	4
§ 10 Massgebendes Einkommen	4
§ 11 Festsetzung der Beiträge.....	5
§ 12 Auszahlung der Beiträge	5
§ 13 Antrag und Entscheid	6
§ 14 Leistungsbeginn.....	6
§ 15 Änderung der Verhältnisse	6
§ 16 Rückerstattung und Leistungsausschuss	6
§ 17 Förderungsbeiträge.....	7
E. Schlussbestimmungen	7
§ 18 Rechtsmittel	7
§ 19 Vollzug	7
§ 203 Inkrafttreten	7
Genehmigungsvermerke	
Anhang.....	9

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Röschenz beschliesst gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852):

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich.

² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Röschenz an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Früh- und Primarschulbereich mit Wohnsitz in Röschenz sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Röschenz unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Röschenz verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit.
- b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung.
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

³ Die Unterstützung erfolgt in der Regel als Subjektfinanzierung mittels Beiträgen an die Erziehungsberechtigten.

§ 3 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung, die über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;

- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, mit welchen ein Vertrag besteht.

² Baby: als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

³ Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

⁴ Schulbereich: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe.

⁵ Anspruchsberechtigte Personen: Erziehungsberechtigte, d.h. Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

⁶ Beiträge: finanzielle Beiträge der Gemeinde Röschenz, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

⁷ Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

B. BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde Röschenz

¹ Die Gemeinde Röschenz leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien.
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen anerkennen.

§ 5 Anforderungen an Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien

¹ Erziehungsberechtigte können Beiträge der Gemeinde Röschenz für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.
- b. Die Institution hat einen Vertrag mit der Gemeinde Röschenz
- c. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde Röschenz statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- d. Die Betreuungseinrichtung bzw. die Tagesfamilien halten die administrativen Vorgaben der Gemeinde Röschenz für die Abwicklung von Beiträgen ein. (Anmerkung: z.B. Bestätigung des KITA-Besuchs; Details in der Ausführungsverordnung gemäss § 24)
- e. In der Betreuungseinrichtung und den Tagesfamilien wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag Mundart oder Standardsprache gesprochen.
- f. Erziehungsberechtigten ohne Anspruch auf Beiträge dürfen keine anderen Tarife verrechnet werden als jenen Erziehungsberechtigten, welche einen Betrag der Gemeinde erhalten.

- g. Die Betreuungseinrichtung hält die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein.

² Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeindeverwaltung bei Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, für welche den Erziehungsberechtigten Beiträge geleistet werden, Kontrollen durchführen.

§ 6 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen.

² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Röschenz nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde Röschenz ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.

³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, vom Gemeinderat überprüft.

⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

C. UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE

§ 7 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Beiträge der Gemeinde Röschenz haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Röschenz, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 vorstehend betreuen lassen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 - 6 erfüllen.

² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Röschenz haben.

³ Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und diese belegen können. Dabei beträgt das minimale Erwerbsspensum

- a. bei zwei in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft stehenden Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt kumuliert 120%
- b. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20%.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt gilt die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Ausbildung. Als anerkannte Ausbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege im Rahmen der Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

⁵ Einer Erwerbstätigkeit ebenfalls gleichgestellt werden berufliche Massnahmen der Wiedereingliederung.

⁶ Anspruchsberechtigt sind zudem Erziehungsberechtigte, bei welchen durch die zuständige staatliche Behörde aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung festgestellt wurde.

⁷ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Härtefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 8 Festsetzung und Anpassung der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge der Gemeinde Röschenz wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Der Gemeinderat kann die Höhe der Beiträge gemäss dem Anhang zu diesem Reglement um maximal 15% erhöhen oder reduzieren.

§ 9 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum.

² Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall einen Beitrag gemäss Anhang zu diesem Reglement.

⁴ Erziehungsberechtigte, denen wegen eines erhöhten Tarifs für Babys oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Behinderung) erhöhte Kosten anfallen, haben Anspruch auf einen erhöhten Beitrag der Gemeinde Röschenz

§ 10 Massgebendes Einkommen

¹ Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Beiträge der Gemeinde respektive die Erhebung von Gebühren massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der kantonalen Steuererklärung.

² Davon können jeweils CHF 10'000.00 für jedes zweite und weitere Kind abgezogen werden, sofern diese ebenfalls gemäss diesem Reglement fremdbetreut werden.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

⁴ Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000.00 / Jahr und/oder mit einem steuerbaren Vermögen (Vermögen nach Abzug der steuerfreien Beträge) von mehr als CHF 200'000.00 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.¹

⁵ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge. Für die Berechnung von Beiträgen sind die definitiven Beitragsabrechnungen des Vorjahres und die provisorische Rechnung des laufenden Jahres vorzulegen.

§ 11 Festsetzung der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge wird einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der Gemeindeverwaltung mittels Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Beiträge vorgenommen.

³ Provisorische Beiträge, deren Höhe nach § 11 Abs. 2 festgelegt wurde, werden bis zum Vorliegen einer aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagung ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Festsetzung der Höhe der Beiträge.

⁵ Eine allfällige Differenz wird rückwirkend auf die gesamte Dauer der provisorischen Beiträge ausgeglichen.

§ 12 Auszahlung der Beiträge

Beiträge werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Beiträge anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an die jeweilige Betreuungseinrichtung erfolgen.

¹ Korrigierte Version durch Beschluss Gemeinderat vom 12. April 2021 (gemäss Ziff. 899 der Steuererklärung wurde entfernt)

§ 13 Antrag und Entscheid

¹ Anträge sind unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die Gemeindeverwaltung, alle notwendigen Daten, die zur Berechnung der Beiträge benötigt werden, einzuholen, zu überprüfen und auszutauschen (wie Einkommen und Vermögen bei der kantonalen Steuerverwaltung, Betreuungsumfang des Betreuungsangebots, Angaben zur ausserfamiliären Tätigkeit beim Arbeitgeber, des Ausbildungsinstitutes oder der Sozialversicherung).

³ Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe des Beitrags und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung.

§ 14 Leistungsbeginn

¹ Die Beiträge werden erstmals für den Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

² Nicht beantragte Beiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachträglich eingefordert werden.

³ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Beiträge.

§ 15 Änderung der Verhältnisse

¹ Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung des Umfangs der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs, jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25% sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Röschenz innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Hauhalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/-25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

§ 16 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

⁴ Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

⁵ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

⁶ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 17 Förderbeiträge

¹ Der Gemeinderat kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen und eine einmalige Anschubfinanzierung im Betrag von CHF 400.—pro Platz sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 19 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann den Vollzug dieses Reglements der Gemeindeverwaltung übertragen.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die familienergänzende Betreuung vom 10. September 2020 wird aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Von der Gemeindeversammlung Röschenz am 31. März 2023 beschlossen und durch den Regierungsrat am 21. August 2023 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident:

Gemeindeverwalter:



Holger Wahl

Jean-Michel Peressini

Anhang 1 zum Reglement über die Familienergänzende Betreuung

Höhe der Beiträge

Beiträge Erziehungsberechtigte: Tarif abzüglich Gemeindebeiträge

Erziehungsberechtigte bezahlen gemäss §9 Abs. 3 einen Mindestbeitrag von CHF/Std.

Die Höhe der Beiträge der Gemeinde wird wie folgt festgelegt:

	SCHÜLER	VORSCHULKINDER KINDERGÄRTNER	BABYS/KIN- DER MIT ER- HÖHTEN BE- DÜRFNISSEN
JAHRESEIN- KOMMEN BIS	Beitrag Std.	Beitrag Std.	Beitrag Std.
CHF 32'000	CHF 6.60	CHF 7.85	CHF 8.60
CHF 36'000	CHF 6.60	CHF 7.85	CHF 8.60
CHF 40'000	CHF 6.60	CHF 7.85	CHF 8.60
CHF 44'000	CHF 6.60	CHF 7.85	CHF 8.60
CHF 48'000	CHF 6.25	CHF 7.40	CHF 8.15
CHF 52'000	CHF 5.90	CHF 6.95	CHF 7.65
CHF 56'000	CHF 5.55	CHF 6.50	CHF 7.15
CHF 60'000	CHF 5.20	CHF 6.10	CHF 6.70
CHF 64'000	CHF 4.85	CHF 5.65	CHF 6.20
CHF 68'000	CHF 4.50	CHF 5.20	CHF 5.75
CHF 72'000	CHF 4.15	CHF 4.80	CHF 5.25
CHF 76'000	CHF 3.85	CHF 4.35	CHF 4.80
CHF 80'000	CHF 3.50	CHF 3.90	CHF 4.30
CHF 84'000	CHF 3.15	CHF 3.50	CHF 4.00
CHF 88'000	CHF 2.80	CHF 3.05	CHF 4.00
CHF 92'000	CHF 2.45	CHF 3.00	CHF 4.00
CHF 96'000	CHF 2.10	CHF 3.00	CHF 4.00
CHF 100'000	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00
CHF 104'000	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00
CHF 108'000	CHF 2.00	CHF 2.00	CHF 4.00
CHF 112'000	CHF 1.00	CHF 2.00	CHF 4.00
CHF 116'000	CHF 1.00	CHF 2.00	CHF 4.00
CHF 116'001 BIS CHF 120'000	CHF 0.00	CHF 2.00	CHF 4.00